

FeuerTrutz Brandschutzkongress 2021

Kongresszug 2 (Block C): Neue Richtlinien

Dienstag, 19. Oktober | 10:00 Uhr:

Aktuelles zum bauordnungsrechtlichen Brandschutz

von Martin van Hazebrouck

Mit der Novellierung der Bayerischen Bauordnung zum 1. Februar 2021 und der Bekanntmachung der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) vom April 2021 wurden wichtige gesetzliche Anforderungen an den Brandschutz weiterentwickelt. Ziel der BayBO-Novelle war es, insbesondere den Wohnungsbau unterstützende Regelungen – soweit aus Sicherheitsgründen vertretbar – zu treffen. Darunter sind u.a. ein teilweiser Verzicht auf den zweiten Rettungsweg bei denjenigen Teilen von Nutzungseinheiten, die zu ebener Erde liegen und direkte Ausgänge ins Freie haben, die Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten normalentflammbarer Baustoffe für Tragkonstruktion und Außenwandbekleidungen, sowie die den Bestandsschutz stärkende Regelung in Art. 46 Abs. 5 BayBO, die bei Umwandlung rechtmäßig errichteter Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in Wohnraum Tragkonstruktion, Außenwände, Brandwände, Decken und Dächer von einem Anpassungsverlangen an aktuelles Baurecht freistellt. Im Vorgriff auf künftige Regelungen in den BayTB wurden die Bauaufsichtsbehörden mit den Vollzugshinweisen zur BayBO 2021 gebeten, Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO bei Anwendung der Holzbaurichtlinie zuzulassen; nach Abschluss der Notifizierung soll dann eine Anpassung der BayTB erfolgen. Alle am Planen und Bauen Beteiligten sind aufgefordert, die neu eröffneten Spielräume des Bauordnungsrechts – auch beim Brandschutz – zu nutzen.

Dienstag, 19. Oktober | 10:45 Uhr:

Lüftungsanlagen richtig planen nach M-LüAR 2020

von Holger Mertens

Im Rahmen des Vortrags wird die Notwendigkeit einer „richtigen“ Lüftungsplanung, d.h. eine Planung gemäß den baurechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Vorgaben vorgestellt. Hierbei wird anhand der Muster-Bauordnung (MBO) und deren Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) die Anforderungen an die Lüftungstechnik erläutert.

Anhand von Beispielen wird dargestellt, welche Anforderungen bei einer Planung der Lüftungstechnik unter Berücksichtigung der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR 2020) beachtet werden müssen:

1. Welche Anforderungen gibt es innerhalb von und an Lüftungszentralen? (Hierbei wird auch die Zulässigkeit von brennbaren Außenluftdämmung erläutert.)
2. Wo werden explizit Rauchauslöseeinrichtungen in der M-LüAR 2020 gefordert und welche Anforderungen werden an diese Rauchauslöseeinrichtungen gestellt?

Bei der Vorstellung der Beispiele wird außerdem erläutert, wie mit Abweichungen von den Anforderungen aus der M-LüAR 2020 umgegangen werden sollte.

Dienstag, 19. Oktober | 12:00 Uhr

Brandschutz nach neuer Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung

von Christian Steinlehner

In der Fassung vom 19. März 2021 wurde der Entwurf zum Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung M-GarVO) mit der Nummer 2021/261/D im April 2021 bei der europäischen Kommission notifiziert. Diese Fassung des Entwurfs unterscheidet sich in vielen Teilen von der im November 2020 von der Fachkommission Bauaufsicht als Anhörung zur Änderung der M-GarVO veröffentlichten Version.

Der Beitrag stellt die wesentlichsten Änderungen gegenüber der M-GarVO 2008, die Auswirkungen auf den Brandschutz haben, vor. Neben redaktionellen Verweisen auf die aktuelle Muster-Bauordnung (MBO) sind die Präzisierung des Anwendungsbereichs der M-GarVO, die Änderung der bisherigen Rauchabschnitte in Brandabschnitt, die Anpassungen bei der Länge und Ausführung der Rettungswege sowie (wenn auch nur in geringem Umfang) die Thematisierung der Elektromobilität erwähnenswert. Zudem wurden umfangreiche Änderungen im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes vorgenommen. Ob und mit welchen Anpassungen die M-GarVO in den einzelnen Bundesländern bauaufsichtlich eingeführt wird, bleibt abzuwarten.

Dienstag, 19. Oktober | 12:30 Uhr

Update MLAR 2020 – Neuerungen und Praxisempfehlungen für die Planung und Umsetzung

von Frank Lucka

Die MLAR ist eine Technische Baubestimmung, die die 3 wesentlichen Säulen Leitungsanlagen in Rettungswegen, Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken) sowie Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall beinhaltet. Durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 wurde die Fassung vom 10.02.2015 fortgeschrieben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um redaktionelle Änderungen, die für die Praxis in der Planung und Umsetzung kaum erkennbare Auswirkungen besitzen. Lediglich für die Planung des Funktionserhaltes, insbesondere für Alarmierungs- und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, hat dies Auswirkungen in der Praxis. Unabhängig davon sind in der Vergangenheit Fehler und Mängel bei der Anwendung der MLAR entstanden. Zur Vermeidung wesentlicher grundlegender Fehler bei der Planung und Umsetzung dieser bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen sollen beispielhafte Handlungsempfehlungen für Planer technischer Anlagen sowie Brandschutzplaner gegeben werden, um zukünftig den integrierten Planungsprozess deutlich zu verbessern.